

Entwurf FB 45	Anmerkung AG 78 OGS	Anmerkung AG 78 Kita/KTP	
<p>Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft „Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Aachen“ gemäß § 78 SGB VIII</p> <p>Prolog</p> <p>Im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 03.06.2021, in Kraft getreten am 10.06.2021, ist die Zusammenarbeit von freier und öffentlicher Jugendhilfe manifestiert.</p> <p>Im Rahmen einer gemeinsamen Leistungs- und Zielverantwortung im Sinne und zum Wohl von Kindern, Jugendlichen, jungen Menschen und ihren Familien gestaltet sich die Zusammenarbeit partnerschaftlich.</p> <p>Gemäß § 78 SGB VIII sind in diesem Zusammenhang Arbeitsgemeinschaften durch die öffentlichen Träger anzustreben, in denen neben ihm die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind.</p> <p>In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken.</p> <p>Der öffentliche Träger hat im Rahmen seiner Planungsverantwortung (§ 80 SGB VIII)</p> <ol style="list-style-type: none"> den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. <p>....</p> <p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaften „Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Aachen“ gemäß § 78 SGB VIII</p> <p>Prolog</p> <p>Im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 03.06.2021, in Kraft getreten am 10.06.2021, ist die Zusammenarbeit von freier und öffentlicher Jugendhilfe manifestiert.</p> <p>Im Rahmen einer gemeinsamen Leistungs- und Zielverantwortung im Sinne und zum Wohl von Kindern, Jugendlichen, jungen Menschen und ihren Familien gestaltet sich die Zusammenarbeit partnerschaftlich.</p> <p>Gemäß § 78 SGB VIII sind in diesem Zusammenhang Arbeitsgemeinschaften durch die öffentlichen Träger anzustreben, in denen neben ihm die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind.</p> <p>In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken.</p> <p>Der öffentliche Träger hat im Rahmen seiner Planungsverantwortung (§ 80 SGB VIII)</p> <ol style="list-style-type: none"> den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. <p>... Unsere Frage: Warum ist an dieser Stelle "(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben (...) Das Nähere regelt das Landesrecht." aus der bisherigen Geschäftsordnung gestrichen? Oder soll dies in den Pünktchen noch eingefügt werden? Wir als Trägervorteiler der OGSen hätten diesen Absatz gerne eingefügt.</p> <p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft „Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Aachen“ gemäß § 78 SGB VIII</p> <p>Prolog</p> <p>Im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 03.06.2021, in Kraft getreten am 10.06.2021, ist die Zusammenarbeit von freier und öffentlicher Jugendhilfe manifestiert.</p> <p>Im Rahmen einer gemeinsamen Leistungs- und Zielverantwortung im Sinne und zum Wohl von Kindern, Jugendlichen, jungen Menschen und ihren Familien gestaltet sich die Zusammenarbeit partnerschaftlich.</p> <p>Gemäß § 78 SGB VIII sind in diesem Zusammenhang Arbeitsgemeinschaften durch die öffentlichen Träger anzustreben, in denen neben ihm die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind.</p> <p>In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken.</p> <p>Der öffentliche Träger hat im Rahmen seiner Planungsverantwortung (§ 80 SGB VIII)</p> <ol style="list-style-type: none"> den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. <p>....</p> <p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Bewertung FB 45 <i>Redaktioneller Natur</i></p> <p><i>Keine Zitierung der gesamten Vorschrift sinnhaft; die Punkte deuten den Rest an. Der gewünschte Text stünde im § 80 Abs. 4 SGB VIII. Alternativ die ganze Zitierung löschen und nur auf § 80 SGB VIII verweisen.</i></p>

<p>Unter Wahrung der Eckpfeiler „Partizipation, Inklusion, Interkulturalität, Geschlechterneutralität und Niederschwelligkeit“ setzen sich Vertretungen der freien und öffentlichen Jugendhilfe im Gestaltungs- und Aushandlungsprozess zusammen. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII werden bei Bedarf beteiligt.</p> <p>§ 1 Aufgabenstellung</p> <p>Die Arbeitsgemeinschaft ist ein strukturell verankertes Instrument der Jugendhilfeplanung. Sie tagt grundsätzlich nicht-öffentlich.</p> <p>Vor dem Hintergrund der enormen Aufgabenvielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe werden insgesamt drei Arbeitsgemeinschaften implementiert. 2</p> <p>Diese werden in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen • Jugend • Offene Ganztagschule gebildet. <p>Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, den vielfältigen Themen adäquat gerecht zu werden. Die einzelne Arbeitsgemeinschaft versteht sich als ein Expertengremium und ihre Aufgabe besteht vor allem</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Initiierung, Anregung und Abstimmung der vorhandenen und geplanten Maßnahmen den Leistungsbereichen des SGB VIII gemäß § 78 • der fachlichen Stellungnahme zu Planungsvorhaben nach § 80 SGB VIII 	<p>Unter Wahrung der Eckpfeiler „Partizipation, Inklusion, Interkulturalität, Geschlechterneutralität und Niederschwelligkeit“ setzen sich Vertretungen der freien und öffentlichen Jugendhilfe im Gestaltungs- und Aushandlungsprozess zusammen. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII werden bei Bedarf beteiligt.</p> <p>aus der bisherigen Geschäftsordnung modifiziert für die neue Geschäftsordnung: "Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule soll sich in der AG78 OGS widerspiegeln, themenbezogen sind Schulen mit einzubeziehen."</p> <p>§ 1 Aufgabenstellung</p> <p>Die Arbeitsgemeinschaften gem. §78SGB VIII ist ein strukturell verankertes Instrument der Aachener Jugendhilfeplanung. Sie tagt grundsätzlich nicht-öffentlich. Die Arbeitsgemeinschaften sind leistungsbereichsbezogen zusammengesetzt und handeln im Auftrag des Kinder- und Jugendausschusses.</p> <p>Vor dem Hintergrund der enormen Aufgabenvielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe werden insgesamt drei Arbeitsgemeinschaften implementiert. 2</p> <p>Diese werden in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen • Jugend • Offene Ganztagschule gebildet. <p>Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, den vielfältigen Themen adäquat gerecht zu werden. Die einzelne Arbeitsgemeinschaft versteht sich als ein Expertengremium und ihre Aufgabe besteht vor allem</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Initiierung, Anregung und Abstimmung der vorhandenen und geplanten Maßnahmen den Leistungsbereichen des SGB VIII gemäß § 78 • der fachlichen Stellungnahme zu Planungsvorhaben nach § 80 SGB VIII <p>hier fehlt aus der alten Fassung folgender Absatz, welcher für die AG78 OGS enorm wichtig ist: " Hier hat die Planungsabteilung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule die Verantwortung für die planerische Abstimmung in der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft.</p>	<p>Unter Wahrung der Eckpfeiler „Partizipation, Inklusion, Interkulturalität, Geschlechterneutralität und Niederschwelligkeit“ setzen sich Vertretungen der freien und öffentlichen Jugendhilfe im Gestaltungs- und Aushandlungsprozess zusammen. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII werden bei Bedarf beteiligt.</p> <p>§ 1 Aufgabenstellung</p> <p>Die Arbeitsgemeinschaft ist ein strukturell verankertes Instrument der Jugendhilfeplanung. Sie tagt grundsätzlich nicht-öffentlich.</p> <p>Vor dem Hintergrund der enormen Aufgabenvielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe werden insgesamt drei Arbeitsgemeinschaften implementiert. 2</p> <p>Diese werden in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen • Jugend • Offene Ganztagschule gebildet. <p>Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, den vielfältigen Themen adäquat gerecht zu werden. Die einzelne Arbeitsgemeinschaft versteht sich als ein Expertengremium und ihre Aufgabe besteht vor allem</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Initiierung, Anregung und Abstimmung der vorhandenen und geplanten Maßnahmen den Leistungsbereichen des SGB VIII gemäß § 78 • der fachlichen Stellungnahme zu Planungsvorhaben nach § 80 SGB VIII <p>Darüber hinaus dient die AG 78 der Netzwerkarbeit und einem fachlichen Austausch des öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe.</p>	<p><i>Redaktioneller Natur</i></p> <p><i>Redaktioneller Natur</i></p> <p><i>1. Teil, redaktioneller Natur</i></p> <p><i>2. Teil, nein, selbstständiger gesetzlicher Auftrag</i></p> <p><i>Es gibt keine Planungsabteilung und keine Unterausschüsse mehr. Wenn dann die Fachabteilung; allerdings hat diese den Auftrag per Gesetz</i></p> <p><i>„Netzwerkarbeit..“ redaktioneller Natur</i></p>
--	---	---	--

<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Es sollen möglichst alle fachlichen Teilbereiche des jeweiligen Leistungsbereiches des SGB VIII vertreten sein und das Spektrum der Jugendhilfeangebote in Aachen abbilden. Zur Mitgliedschaft in der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft berufen sind daher die im jeweiligen Leistungsbereich tätigen freien Träger und Organisationen der Jugendhilfe, sowie der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule.</p> <p>(2) Darüber hinaus sind Kooperationspartner*innen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, wie zum Beispiel Familiengerichte, das städteregionale Gesundheitsamt und Bildungsbüro, Polizei, die Kinder- und Jugendpsychiatrie und Schulen (etc.) als beratende Teilnehmende in angemessener Weise einzubinden.</p> <p>(3) Die Zusammensetzung der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft soll stets für die Dauer einer Wahlperiode Gültigkeit haben.</p> <p>(4) Die einzelne Arbeitsgemeinschaft soll nicht mehr als 20 Mitglieder enthalten. Diese werden durch ein Interessensbekundungsverfahren - durchgeführt durch FB 45 - ermittelt und dem Kinder- und Jugendausschuss zur Entscheidung vorgeschlagen.</p> <p>(5) Die einzelne Arbeitsgemeinschaft liegt im jeweiligen Verantwortungsbereich der entsprechenden Abteilung Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen, Jugend und Schule. Die</p>	<p>Weiter hat die Planungsabteilung die Aufgabe, den Informationstransfer zwischen den Arbeitsgemeinschaften, dem Kinder- und Jugendausschuss und seinen Unterausschüssen sicherzustellen."</p> <p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Es sollen möglichst alle fachlichen Teilbereiche des jeweiligen Leistungsbereiches des SGB VIII vertreten sein und das Spektrum der Jugendhilfeangebote in Aachen abbilden. Zur Mitgliedschaft in der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft berufen sind daher die im jeweiligen Leistungsbereich tätigen freien Träger und Organisationen der Jugendhilfe, sowie der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule.</p> <p>(2) Darüber hinaus sind Kooperationspartner*innen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, wie zum Beispiel Familiengerichte, das städteregionale Gesundheitsamt und Bildungsbüro, Polizei, die Kinder- und Jugendpsychiatrie und Schulen (etc.) als beratende Teilnehmende in angemessener Weise einzubinden.</p> <p>(3) Die Zusammensetzung der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft soll stets für die Dauer einer Wahlperiode Gültigkeit haben. "und sich hiernach auf unbestimmte Zeit verlängern, solange keine Änderungen von den zur Mitwirkung berufenen Organisationen oder dem KJA gewünscht werden"</p> <p>(4) Die einzelne Arbeitsgemeinschaft soll nicht mehr als 20 Mitglieder enthalten. Diese werden durch ein Interessensbekundungsverfahren - durchgeführt durch FB 45 - ermittelt und dem Kinder- und Jugendausschuss zur Entscheidung vorgeschlagen.</p> <p>(5) Die einzelne Arbeitsgemeinschaft liegt im jeweiligen Verantwortungsbereich der entsprechenden Abteilung Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen, Jugend und Schule. Die</p>	<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Es sollen möglichst alle fachlichen Teilbereiche des jeweiligen Leistungsbereiches des SGB VIII vertreten sein und das Spektrum der Jugendhilfeangebote in Aachen abbilden. Zur Mitgliedschaft in der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft berufen sind daher die im jeweiligen Leistungsbereich tätigen freien Träger und Organisationen der Jugendhilfe, sowie der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule.</p> <p>Dies Regelungen sind unkonkret. Wer geht denn jetzt in die AG 78. Für die AG Kindertagespflege und Kita haben wir eine dezidierte Liste der Mitglieder. Wie soll es zukünftig sein?</p> <p>(2) Darüber hinaus sind Kooperationspartner*innen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, wie zum Beispiel Familiengerichte, das städteregionale Gesundheitsamt und Bildungsbüro, Polizei, die Kinder- und Jugendpsychiatrie und Schulen (etc.) als beratende Teilnehmende in angemessener Weise einzubinden.</p> <p>(3) Die Zusammensetzung der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft soll stets für die Dauer einer Wahlperiode Gültigkeit haben.</p> <p>Die Mitglieder der AG bleiben bis zur Neubesetzung im Amt und die AG 78 geschäftsfähig.</p> <p>(4) Die einzelne Arbeitsgemeinschaft soll nicht mehr als 20 Mitglieder enthalten. Diese werden durch ein Interessensbekundungsverfahren - durchgeführt durch FB 45 - ermittelt und dem Kinder- und Jugendausschuss zur Entscheidung vorgeschlagen.</p> <p>(5) Die einzelne Arbeitsgemeinschaft liegt im jeweiligen Verantwortungsbereich der entsprechenden Abteilung Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen, Jugend und Schule. Die</p>	<p><i>Die Regelungen sind sehr klar. Nach Interessensbekundung entscheidet der KJA. Es steht den Trägern frei sich auf eine gemeinsame Liste zu verständigen. Übergangsregelung über Beschluss für aktuelle besetzte AG's (OGS und Kita) bis zur nächsten Neuwahl sinnvoll und vertretbar.</i></p> <p><i>Keine unbestimmte Benennung. Vorschlag bis zur Neubesetzung/Neukonstituierung kann gefolgt werden.</i></p>
--	--	--	---

<p>Geschäftsführung obliegt den Leitungskräften der Abteilung. Diese Aufgabe kann auf untergeordnete Leitungskräfte delegiert werden.</p> <p>§ 3 Verfahren in der Arbeitsgemeinschaft</p> <p>(1) Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus der Mitte der freien Träger für die Dauer einer Ratsperiode mit der Mehrheit der Mitglieder eine/n Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in. Der/Die Sprecher*in vertritt die einzelne Arbeitsgemeinschaft im Kinder- und Jugendausschuss und moderiert die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt im Benehmen mit dem/der Sprecher*in.</p> <p>(2) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen grundsätzlich unter Wahrung einer Frist von 10 Werktagen zwischen Zugang der Einladung und Sitzungstag. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 2 Werktage abgekürzt werden, wenn in der Einladung auf diese Verkürzung hingewiesen wird und der Dringlichkeitsgrund benannt wird. Die einzelne Arbeitsgemeinschaft tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich. Die Versendung von Einladungen und Niederschriften erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg.</p> <p>(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der einzelnen Arbeitsgemeinschaft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft verfügt über eine Stimme, wobei die Teilnehmenden aus der jeweiligen Abteilung des FB 45 als ein Mitglied gelten und über eine Stimme verfügen.</p>	<p>Geschäftsführung obliegt den Leitungskräften der Abteilung. Diese Aufgabe kann auf untergeordnete Leitungskräfte delegiert werden. “(6) Anträge auf Mitgliedschaft können über den öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Arbeitsgemeinschaft gem. §78 KJSG gestellt werden. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit einfacher Mehrheit.”</p> <p>§ 3 Verfahren in der Arbeitsgemeinschaft</p> <p>(1) Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus der Mitte der freien Träger für die Dauer einer Ratsperiode mit der Mehrheit der Mitglieder eine/n Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in. Der/Die Sprecher*in vertritt die einzelne Arbeitsgemeinschaft im Kinder- und Jugendausschuss und moderiert die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt im Benehmen mit dem/der Sprecher*in.</p> <p>(2) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen grundsätzlich unter Wahrung einer Frist von 10 Werktagen zwischen Zugang der Einladung und Sitzungstag. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 2 Werktage abgekürzt werden, wenn in der Einladung auf diese Verkürzung hingewiesen wird und der Dringlichkeitsgrund benannt wird. Die einzelne Arbeitsgemeinschaft tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich. Die Versendung von Einladungen und Niederschriften erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg.</p> <p>(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der einzelnen Arbeitsgemeinschaft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft verfügt über eine Stimme, wobei die Teilnehmenden aus der jeweiligen Abteilung des FB 45 als ein Mitglied gelten und über eine Stimme verfügen.</p>	<p>Geschäftsführung obliegt den Leitungskräften der Abteilung. Diese Aufgabe kann auf untergeordnete Leitungskräfte delegiert werden. besser: die einzelnen AG`s sind inhaltlich den Abteilungen zugeordnet.</p> <p>§ 3 Verfahren in der Arbeitsgemeinschaft</p> <p>(1) Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus der Mitte der freien Träger für die Dauer einer Ratsperiode mit der Mehrheit der Mitglieder eine/n Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in. Der/Die Sprecher*in vertritt die einzelne Arbeitsgemeinschaft im Kinder- und Jugendausschuss und moderiert die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt im Benehmen mit dem/der Sprecher*in.</p> <p>sollte man Sprecher*innenteams nicht gleich mitdenken</p> <p>(2) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen grundsätzlich unter Wahrung einer Frist von 10 Werktagen zwischen Zugang der Einladung und Sitzungstag. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 2 Werktage abgekürzt werden, wenn in der Einladung auf diese Verkürzung hingewiesen wird und der Dringlichkeitsgrund benannt wird. Die einzelne Arbeitsgemeinschaft tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich. Die Versendung von Einladungen und Niederschriften erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg. Sitzungen können auch in Form einer Videokonferenz stattfinden</p> <p>(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der einzelnen Arbeitsgemeinschaft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft verfügt über eine Stimme, wobei die Teilnehmenden aus der jeweiligen Abteilung des FB 45 als ein Mitglied gelten und über eine Stimme verfügen.</p>	<p><i>Redaktioneller Natur</i></p> <p><i>Keinen neuen Abs. 6; Verfahren ist geregelt, keine eigene Entscheidung der AG</i></p> <p><i>Aus Sicht der Verwaltung nicht. Die GeschO soll nur einen Basisrahmen geben und nicht alle Eventualitäten vorhersehen.</i></p> <p><i>Nicht nötig, da nicht ausgeschlossen</i></p>
--	---	--	--

<p>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.</p> <p>(5) Jedes überstimmte Mitglied hat das Recht, ein Minderheitenvotum abzugeben. Dieses ist in der Niederschrift zu vermerken und bei einer ggf. erfolgenden Außenerklärung der einzelnen Arbeitsgemeinschaft mitzuteilen.</p> <p>(6) Die Mitglieder der einzelnen Arbeitsgemeinschaft sichern eine kontinuierliche Mitarbeit zu.</p> <p>(7) Die einzelne Arbeitsgemeinschaft ist berechtigt, bei Bedarf und/oder auf Dauer Arbeitsgruppen (vergl. § 2, Abs. 1) zu bilden, die intern der Arbeitsgemeinschaft zuarbeiten. Hierbei obliegt die Organisation der jeweiligen Arbeitsgruppe dem Kreis der freien Träger.</p> <p>(8) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden mindestens 2x jährlich in der einzelnen Arbeitsgemeinschaft beraten und bewertet.</p>	<p>(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.</p> <p>(5) Jedes überstimmte Mitglied hat das Recht, ein Minderheitenvotum abzugeben. Dieses ist in der Niederschrift zu vermerken und bei einer ggf. erfolgenden Außenerklärung der einzelnen Arbeitsgemeinschaft mitzuteilen.</p> <p>(6) Die Mitglieder der einzelnen Arbeitsgemeinschaft sichern eine kontinuierliche Mitarbeit zu.</p> <p>(7) Die einzelne Arbeitsgemeinschaft ist berechtigt, bei Bedarf und/oder auf Dauer Arbeitsgruppen (vergl. § 2, Abs. 1) zu bilden, die intern der Arbeitsgemeinschaft zuarbeiten. Hierbei obliegt die Organisation der jeweiligen Arbeitsgruppe dem Kreis der freien Träger.</p> <p>(8) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden mindestens 2x jährlich in der einzelnen Arbeitsgemeinschaft beraten und bewertet. warum wurde Punkt 7 aus der bisherigen Geschäftsordnung gestrichen? "(7) Die Arbeitsgemeinschaften erhalten Zugang zu den im Rahmen der Jugendhilfeplanung erstellten Materialien."</p>	<p>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. qualifiziert Mehrheit? oder 2 Ja, ein Nein und 10 Enthaltungen</p> <p>(5) Jedes überstimmte Mitglied hat das Recht, ein Minderheitenvotum abzugeben. Dieses ist in der Niederschrift zu vermerken und bei einer ggf. erfolgenden Außenerklärung der einzelnen Arbeitsgemeinschaft mitzuteilen.</p> <p>(6) Die Mitglieder der einzelnen Arbeitsgemeinschaft sichern eine kontinuierliche Mitarbeit zu.</p> <p>(7) Die einzelne Arbeitsgemeinschaft ist berechtigt, bei Bedarf und/oder auf Dauer Arbeitsgruppen (vergl. § 2, Abs. 1) zu bilden, die intern der Arbeitsgemeinschaft zuarbeiten. Hierbei obliegt die Organisation der jeweiligen Arbeitsgruppe dem Kreis der freien Träger. Organisation der AG muss vorab festgelegt werden, sie liegt nicht regelhaft beim FB 45</p> <p>(8) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden mindestens 2x jährlich in der einzelnen Arbeitsgemeinschaft beraten und bewertet.</p>	<p><i>Einfach Mehrheit ist klar; mehr Ja als Nein Stimmen</i></p> <p><i>Kann und soll nicht vorher festgelegt werden, das sollen die AG`S bedarfsspezifisch selber regeln, die Orga liegt bei den Arbeitsgruppen unterhalb der AG 78 grundsätzlich nicht bei FB 45</i></p> <p><i>Redaktioneller Natur, selbstredend und Unterlagen sind öffentlich</i></p>
<p>§ 4 Rechtlicher Status</p> <p>(1) Träger der Jugendhilfeplanung in Aachen ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule als öffentlicher Träger der Jugendhilfe.</p>	<p>§ 4 Rechtlicher Status</p> <p>(1) Träger der Jugendhilfeplanung in Aachen ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule als öffentlicher Träger der Jugendhilfe. und hier insbesondere auch der Kinder- und Jugendausschuss. Dieser ist berechtigt, den Arbeitsgemeinschaften Planungsaufträge zu erteilen.</p>	<p>§ 4 Rechtlicher Status</p> <p>(1) Träger der Jugendhilfeplanung in Aachen ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule als öffentlicher Träger der Jugendhilfe.</p>	<p><i>Jugendamt + KJA = öffentlicher Träger, daher inbegriffen</i> <i>Keine Auftragserteilung, keine Planungsaufträge, Beteiligungen und Stellungnahmen</i></p>

<p>(2) Die Beschlüsse der einzelnen Arbeitsgemeinschaft stellen Empfehlungen an den Kinder- und Jugendausschuss dar.</p> <p>(3) Sie werden über den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule über eine ordentliche Vorlage in den Kinder- und Jugendausschuss eingebracht, wobei dieser beschließen kann, den/die Sprecher*in der einzelnen Arbeitsgemeinschaft zu hören.</p> <p>Die vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Kinder- und Jugendausschuss in seiner Sitzung am 25.04.2023 beschlossen.</p>	<p>(2) Die Beschlüsse der einzelnen Arbeitsgemeinschaft stellen Empfehlungen an den Kinder- und Jugendausschuss dar.</p> <p>(3) Sie werden über den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule über eine ordentliche Vorlage in den Kinder- und Jugendausschuss eingebracht, wobei dieser beschließen kann, den/die Sprecher*in der einzelnen Arbeitsgemeinschaft zu hören.</p> <p>Die vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Kinder- und Jugendausschuss in seiner Sitzung am 25.04.2023 beschlossen.</p>	<p>(2) Die Beschlüsse der einzelnen Arbeitsgemeinschaft stellen Empfehlungen an den Kinder- und Jugendausschuss dar.</p> <p>(3) Sie werden über den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule über eine ordentliche Vorlage in den Kinder- und Jugendausschuss eingebracht, wobei dieser beschließen kann, den/die Sprecher*in der einzelnen Arbeitsgemeinschaft zu hören.</p> <p>Die vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Kinder- und Jugendausschuss in seiner Sitzung am 25.04.2023 beschlossen. Wie ist nach dem Beschluss im KJA die Besetzung der AG 78? Sind wir dann zunächst nicht arbeitsfähig? Man könnte einfügen, dass sie ab 1.1.24 in Kraft tritt.</p>	<p><i>Redaktionell</i></p> <p><i>Vorschlag s.o.</i></p>
--	---	--	---